



GEMEINDE **VOLKEN**

**Konzept Pflegeversorgung
der
Gemeinde Volken**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Ziel des Konzeptes	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3 Versorgungsauftrag	4
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
5 Informationsstelle	6
6 Freizeitangebote	7
7 Gesundheitsförderung und Prävention	7
8 Freiwilligenarbeit	7
9 Ambulante Dienstleistungen	8
10 Stationäre Dienstleistungen	8
11 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	9
12 Qualitätssicherung	9
13 Massnahmen	9

Vorwort

Im Alter zuhause - dieses Ziel verfolgen Bund und Kanton mit der neuen Pflegefinanzierung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Sie will allen Betagten, unabhängig vom Einkommen, eine möglichst hohe Lebensqualität zuhause oder im Heim erschwinglich machen.

Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen muss.

Sie nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- Zentrale Anlaufstelle mit einer Telefonnummer als Zugang und zur Weitervermittlung benötigter Dienste
- Informationsvermittlung zu Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und Alter
- Beratung über verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten rund um die Betreuung von Menschen, damit diese möglichst lange zu Hause bleiben können
- Abklärung mittels Entscheidungshilfen zu Heimeintritten
- Umfassende Beratung in komplexen Fällen über mehrere Dienstleistungen und Management von Schnittstellen von Beteiligten im Einzelfallsystem
- Systematische Förderung der regionalen Gesundheits- und Sozialversorgung
- Reporting über bestehende Versorgungsmängel

Das neue Pflegegesetz bringt Veränderungen. Eines bleibt: Unser gemeinsames Bekenntnis für ein Daheim, wo man sich geborgen und verstanden fühlt.

1 Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Volken auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre, erstmals 2015, überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Die Verantwortung liegt beim Ressortvorsteher Gesundheit und Soziales.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

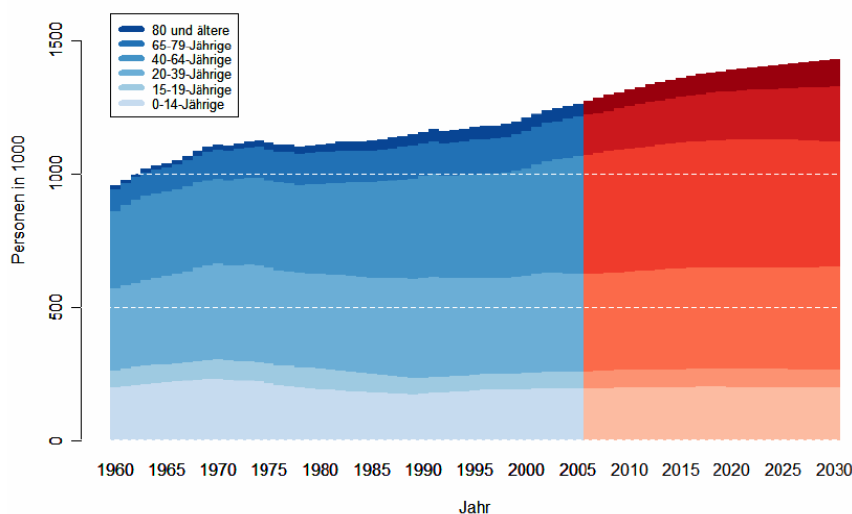
Im §5 Pflegegesetz und im §4,7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Volken schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Volken angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

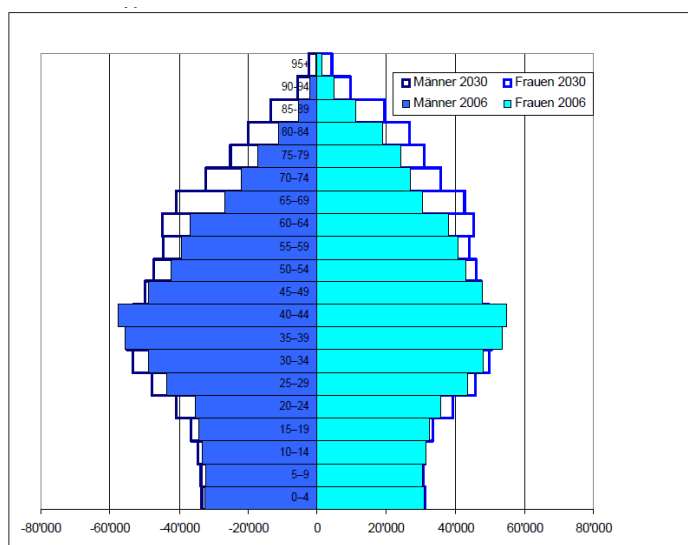
Gemäss den neuesten Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wird die Einwohnerzahl des Kantons Zürich in den nächsten Jahren weiter ansteigen, das Wachstum sich aber bis 2030 abschwächen. Die Bevölkerung nimmt in sämtlichen Regionen zu, allerdings unterschiedlich stark. Das stärkste prozentuale Wachstum weisen die kleineren Regionen Furttal, Konaueramt und Weinland sowie das Unterland auf. In absoluten Zahlen betrachtet entfallen 70 Prozent des Bevölkerungswachstums bis 2030 auf die fünf Regionen Unterland, Zürich, Glattal, Winterthur und Umgebung sowie Oberland.

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zürich nach Altersgruppen 1960-2030



Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich in dieser Zeit tiefgreifend verändern. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits die tiefe Geburtenhäufigkeit der vergangenen und vermutlich auch der künftigen Jahrzehnte, andererseits die Zunahme der Lebenserwartung, für die in den oberen Altersgruppen noch keine Verlangsamung in Sicht ist. Zudem werden künftig immer stärker besetzte Geburtsjahrgänge ins Rentenalter übertreten. So kommen momentan die Jahrgänge der ersten Babyboom-Generation ins Rentenalter, im 2030 die letzten. Voraussichtlich wird im Jahr 2030 im Kanton Zürich jede fünfte Person 65-jährig oder älter sein. Die Zahl der 65-79-Jährigen nimmt um 40 Prozent, jene der Über-79-Jährigen sogar um 80 Prozent zu.

Alterspyramide Kanton Zürich nach Alter und Geschlecht 2006 und 2030



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich (Kantonale Bevölkerungserhebung; Prognosen 2007)

5 Informationsstelle

In Volken besteht eine kommunale Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Die Auskunftsstelle wird von der „Informations- und Beratungsstelle“ in Dorf betrieben. Sie erteilt neben den generellen Auskünften über das Versorgungsangebot in Volken, auch solche über die aktuell verfügbaren Leistungen, wie zum Beispiel Spitex und freie Pflegeheimplätze.

Für Auskunft betreffend Pflegefinanzierung ist der Gemeinderat, Ressort Soziales, zuständig.

Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die mit der Gemeinde vertraglich gebundenen Institutionen. Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten gesetzlichen Beiträge (§15 Pflegegesetz).

6 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Volken nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung von Volken ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

7 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung.

Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Volken. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

8 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Volken fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

9 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und § 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Volken schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Mit folgenden Partnerorganisationen hat die Gemeinde Volken Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

- Kispex, Onkologische Spitex, MPCT und Psychiatrische Spitex via den Spitexverein Flaachtal. Jeder Auftrag läuft über den Spitexverein Flaachtal.
- Spitexverein Flaachtal für Reinigungsdienst, Haushalthilfe und kleine administrative Arbeiten
- ProSenectute für den Mahlzeitendienst

Die Ärzte und Physiotherapeuten im Weinland sind vernetzt und gewährleisten auch Hausbesuche.

Nichtpflegerische Spitexleistungen, die von privaten Dienstleistern ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Volken erbracht werden, gehen vollumfänglich zu Lasten der Leitungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

10 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4, 5 und 6 Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Volken schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

- Die Flaachtalgemeinden betreiben das Alterswohnheim Flaachtal (Zweckverband)
- Akut- und Übergangspflege wird in unserem Alterswohnheim Flaachtal angeboten, sofern der Platz vorhanden ist. Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz im Alterswohnheim Flaachtal anbieten, vermittelt sie innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer
- Die Heime im Weinland sind gut vernetzt, es braucht daher keine Leistungsvereinbarungen

11 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b der Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

12 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Volken legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet diese ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

13 Massnahmen

Die Grundsätze und konkreten Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage mitgeteilt. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.